

## **Ordnung über die Tätigkeit der Kassenprüfer des Kleingartenverein FriebeIstraße e.V.**

\*nachfolgend Verein genannt

1. Die Kassenprüfer handeln auf der Grundlage der Satzung des Vereins § 10 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Kassenprüfer sind direkt der Mitgliederversammlung des Vereins rechenschaftspflichtig. Diese hat ihnen auch entsprechende Aufträge zu erteilen. Auskunftspflicht der Kassenprüfer besteht nur gegenüber der Mitgliederversammlung, nicht jedem einzelnen Vereinsmitglied.  
Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfungen des vergangenen Jahres.
3. Die Kassenprüfer stellen an die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer können Einblick in alle finanziellen Unterlagen nehmen, detaillierte Auskunft über Einnahmen und Verwendung der Finanzmittel vom Vorstand einfordern und auch ohne vorhergehende Ankündigung Barmittel des Vereins prüfen. Weiter können sie den Vorstand und die Mitgliederversammlung auf Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung hinweisen sowie die Mitgliederversammlung über festgestellte gravierende Mängel in der Buchführung oder Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Umgang mit den finanziellen Mitteln des Kleingärtnervereins informieren.
5. Die Kassenprüfer sind nicht verpflichtet, Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung im Detail nachzuweisen oder jeden Vorgang detailliert auf Zweckmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
6. Die Kassenprüfer unterstützen mit ihrer Tätigkeit den Vorstand im Interesse der Vereinsmitglieder.  
Sie informieren den Vorstand über die Prüfung zu Finanzen und Vermögen zum Geschäftsjahr sowie Prüfungen zu weiteren Sachthemen und Termine.  
Die Prüfungsergebnisse sind zu protokollieren.  
Der Vorstand informiert die Kassenprüfer regelmäßig über die Vorstandsarbeit, Planungen und Termine.  
Bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere bei finanziellen Notsituationen des Vereins, erfolgt eine sofortige gegenseitige Unterrichtung zwischen dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Sprecher der Kassenprüfer.
7. Inkraftsetzung  
Die Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2017 beschlossen